

Verordnung

vom 11. Dezember 2012

Inkrafttreten:

01.01.2013

über die Anwalts- und Notariatsprüfungen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Die folgenden Änderungen sind das Ergebnis der Überlegungen einer Arbeitsgruppe, die von der Prüfungskommission für die Anwaltskandidatinnen und -kandidaten eingesetzt wurde, um die Bedingungen der Anwaltsprüfungen weiterzuentwickeln.

Die aktuellen Bestimmungen, die im Reglement über das Notariatspraktikum und die Anwalts- und Notariatsprüfungen enthalten sind (nachfolgend: das Reglement), wurden daher teilweise geändert, aus dem Reglement entfernt und in die Verordnung über den Anwaltsberuf eingefügt. Dieses Reglement betrifft deshalb nur noch das Notariatspraktikum und die Prüfungen zum Erlangen des Notariatsfähigkeitsausweises; es wird entsprechend abgeändert.

Die wichtigsten Änderungen bei den Anwaltsprüfungen betreffen die Daten der Examenssessions, die Dauer der mündlichen Prüfungen, die Art und Weise der Befragung zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, die nähere Um schreibung der Vorgehensweise bei einem Rückzug und die Anforderungen an die Begründung bei Misserfolgen.

Ausserdem wird die Gelegenheit genutzt, um die Beträge der Gebühren anzu passen, die im Bereich der Prüfungen seit 1992 und in den anderen Bereichen seit 2003 nicht mehr geändert worden sind.

Die Änderungen bei den Notariatsprüfungen betreffen ebenfalls die Daten der Sessions, die den Anwaltsprüfungen angepasst werden, sowie die Beträge der Gebühren, die seit 1992 nicht mehr geändert wurden.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Änderung bisherigen Rechts
a) Anwaltsberuf

Die Verordnung vom 1. Juli 2003 über den Anwaltsberuf (SGF 137.11) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. e und Bst. f (neu) und Abs. 3

[² Sie *[diese Verordnung]* regelt im Besonderen:]

- e) die Anwaltsprüfungen;
- f) die Gebühren und die Prüfungsgebühren.

³ *Aufgehoben*

Art. 4a (neu) Prüfungskommission für die Anwaltsprüfungen

¹ Das Amt für Justiz bestimmt für jede Session die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Anwaltsprüfungen (die Prüfungskommission) und vergibt den Auftrag, die schriftlichen Prüfungsthemen zu verfassen.

² Es haben in den Ausstand zu treten:

- a) Verwandte und Verschwägerte derjenigen Person, die zur Prüfung antritt, in gerader Linie in allen Graden, und in der Seitenlinie bis und mit sechstem Grad;
- b) Personen, unter deren Verantwortung das Praktikum ganz oder teilweise absolviert worden ist;
- c) die Mitglieder oder die Sekretärin oder der Sekretär der Prüfungskommission in den Fällen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

³ Die Prüfungskommission tritt zur Bewertung der schriftlichen Prüfungen und für die Sitzung der mündlichen Prüfungen zusammen. Die fünf Mitglieder sowie die Sekretärin oder der Sekretär müssen anwesend sein.

⁴ Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 12 Bst. b

[Die betreffende Person richtet ihr Gesuch um Erteilung einer Bewilligung schriftlich an die Anwaltskommission. Folgende Dokumente sind beizulegen:]

- b) eine Kopie des Lizensiats, des Masterabschlusses in Rechtswissenschaften oder des gleichwertigen Diploms;

Einfügen eines neuen Kapitels (nach Art. 19)

4a. KAPITEL

Anwaltsprüfungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19a (neu) Sprache

Das Examen wird nach Wahl der Person, die zur Prüfung antritt, in französischer oder in deutscher Sprache abgelegt.

Art. 19b (neu) Sessionen

¹ Es finden jährlich drei Examenssessions statt, die im Januar, im Mai und im September beginnen.

² Die Dauer einer Session beträgt höchstens fünf Monate.

³ Das Amt für Justiz setzt die Prüfungsdaten fest.

Art. 19c (neu) Zulassungsbedingungen

¹ Die Person, die zum Examen zugelassen werden möchte, muss ein schriftliches Gesuch einreichen und die Bescheinigung oder die Bescheinigungen darüber vorlegen, dass sie ihr Anwaltspraktikum gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Anwaltsberuf absolviert hat.

² Das Zulassungsgesuch muss innert folgender Fristen an das Amt für Justiz gerichtet werden:

- a) vom 10. bis 28. Februar für die im Mai beginnende Session;
- b) vom 15. bis 30. Juni für die im September beginnende Session;
- c) vom 15. bis 31. Oktober für die im Januar beginnende Session.

³ Die Person, die das Examen ablegt, überweist dem Amt für Justiz innerhalb der angesetzten Frist die Gebühr, die gemäss Artikel 20 Abs. 1 Bst. h und i für die Bezahlung der Examenskosten vorgesehen ist.

⁴ Wer nicht bestanden hat, kann sich innerhalb von zehn Tagen nach der Bewertungssitzung, an welcher der Misserfolg festgestellt wurde, für die nächste Session neu einschreiben.

Art. 19d (neu) Rückzug

¹ Ein Rückzug ohne Angabe von Gründen ist bis zu 20 Tagen vor der ersten schriftlichen Prüfung oder vor den mündlichen Prüfungen möglich.

² Nach Ablauf dieser Frist kommt ein Rückzug ohne wichtigen Grund einem Nichtbestehen der abzulegenden Prüfung oder Prüfungen gleich.

³ Die Prüfungskommission entscheidet, ob der Grund zulässig ist und welche Prüfungen gegebenenfalls noch abgelegt werden müssen. Bei gesundheitlichen Problemen muss ein ärztliches Zeugnis vorgewiesen werden.

⁴ Im Falle eines Rückzugs entscheidet das Amt für Justiz, ob und in welchem Umfang die Gebühren zurückerstattet werden.

2. Schriftliche Prüfungen

Art. 19e (neu) Gegenstand

¹ Das schriftliche Examen besteht aus drei Prüfungen, die sich auf folgende Rechtsgebiete erstrecken:

- a) Privatrecht, Zivilprozess und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- b) Strafrecht und Strafprozess;
- c) Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren.

² Jede Prüfung umfasst die Behandlung eines oder mehrerer praktischer Fälle und besteht in der Regel im Verfassen einer Prozessschrift oder eines Rechtsgutachtens.

Art. 19f (neu) Bedingungen

¹ Die schriftliche Prüfung im Privatrecht dauert 8 Stunden, die beiden anderen je 6 Stunden.

² Die Prüfungen werden in Klausur und ohne Unterbrechung abgelegt. Die einzelnen Sitzungen finden in der Regel im Abstand von einer Woche statt.

³ Die Prüfungskommission erstellt die Liste der allgemein erlaubten Gesetztestexte und Werke. Die Verfasserin oder der Verfasser eines Prüfungsthemas kann auch die Benutzung anderer Werke gestatten.

Art. 19g (neu) Bewertung der Arbeiten

¹ Die Arbeiten werden allen Mitgliedern der Prüfungskommission gleichzeitig zugesandt.

² Die Prüfungskommission, die gemäss Artikel 4a Abs. 3 zusammengetreten ist, bestimmt für jede Prüfung, ob die Arbeit genügend oder ungenügend ist.

Art. 19h (neu) Ergebnis

¹ Das schriftliche Examen gilt als bestanden, wenn jede einzelne schriftliche Prüfung bestanden ist.

² Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine kurze Begründung, die im Protokollauszug enthalten ist, in dem der Misserfolg festgestellt wird, und hat Anrecht auf ein Gespräch mit der Verfasserin oder dem Verfasser des Themas der nichtbestandenen Prüfung oder Prüfungen.

³ Wer nicht bestanden hat und erneut zum Examen antritt, muss die Prüfungen wiederholen, die als nicht bestanden bewertet worden sind.

3. Mündliche Prüfungen

Art. 19i (neu) Zulassung

¹ Wer die schriftlichen Prüfungen bestanden hat, wird zu den mündlichen Prüfungen zugelassen, die nacheinander in einer einzigen Sitzung abgehalten werden.

² Die mündliche Prüfungssitzung ist öffentlich. Die Prüfungskommission kann aber aus triftigen Gründen den Ausschluss der Öffentlichkeit verfügen.

Art. 19j (neu) Gegenstand

¹ Mündlich werden folgende Rechtsgebiete geprüft:

- a) Zivilprozess und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- b) Strafprozess;
- c) Verwaltungsverfahren;
- d) Standesregeln und Anwaltsgesetzgebung.

Die Dauer der Befragung beträgt in der Regel fünfzehn Minuten.

² Ausserdem ist grundsätzlich ein zehnminütiges Plädoyer über ein Thema zu halten, das mindestens zehn Tage im Voraus bekanntgegeben wird. Das Ablesen eines Textes ist verboten; doch können Notizen benutzt werden.

Art. 19k (neu) Ergebnis

¹ Das mündliche Examen gilt als bestanden, wenn das gesamte Ergebnis der mündlichen Prüfungen als genügend bewertet wird.

² Wird das mündliche Examen nicht bestanden, so muss es als Ganzes wiederholt werden.

³ Der Entscheid der Prüfungskommission wird noch während der Sitzung mitgeteilt und in der Folge schriftlich bestätigt.

⁴ Wer das mündliche Examen nicht bestanden hat, kann innert einer Frist von fünf Tagen nach der mündlichen Mitteilung des Misserfolgs eine kurze schriftliche Begründung des Ergebnisses verlangen. Die Prüfungskommission stellt diese Begründung innerhalb von fünf Tagen zu.

⁵ Wer nicht bestanden hat, hat ebenfalls Anrecht auf ein Gespräch mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission.

Art. 19l (neu) Anwaltspatent

Die Prüfungskommission stellt der Person, die das Examen mit Erfolg abgelegt hat, ein Anwaltspatent aus.

4. Beschwerde

Art. 19m (neu)

Die Frist, in der gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde eingereicht werden kann, beginnt mit der Zustellung des Protokollauszugs zu laufen, der den Misserfolg festhält.

Art. 20

Fr.

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | Anwaltspraktikum: | |
| | – Bewilligung | 120.– |
| | – Verlängerung der Bewilligung | 120.– |
| b) | Register- oder Listeneintragung | 500.– |
| c) | Streichung eines Register- oder Listeneintrags | 120.– |
| d) | Bewilligung zur Berufsausübung für einen bestimmten Fall | 120.– |

- e) Disziplinarentscheid:
 - je nach Umfang der Untersuchung 60.– bis 5500.–
- f) Eignungsprüfung:
 - je nach Umfang der Prüfung 500.– bis 1600.–
- g) Gespräch zur Beurteilung der beruflichen Fähigkeiten 120.–
- h) Anwaltsexamen:
 - schriftliche Prüfungen 400.–
 - zusätzlich pro Prüfung 200.–
- i) Anwaltsexamen:
 - mündliche Prüfungen 600.–

² Die Gebühren für die Anwaltsexamen beinhalten, falls die Prüfungen bestanden werden, die Erteilung des Anwaltspatentes.

³ Für die übrigen Entscheide der Anwaltskommission kann eine Gebühr von 120 bis 500 Franken erhoben werden.

Art. 2 b) Notariatspraktikum und Anwalts- und Notariatsprüfungen

Das Reglement vom 13. Dezember 1977 über das Notariatspraktikum und die Anwalts- und Notariatsprüfungen (SGF 137.12) wird wie folgt geändert:

Titel

Reglement über das Notariatspraktikum und die Notariatsprüfungen

Ingress

Den Verweis auf das Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Anwaltsberuf streichen.

Überschrift des Ersten Kapitels

Praktikum

Art. 10

Den Ausdruck «des Anwaltsberufs oder» streichen.

Art. 12 Abs. 1

¹ Es finden jährlich drei Examenssessions statt, die im Januar, im Mai und im September beginnen.

Art. 13 Abs. 2

² Das Zulassungsgesuch muss innert folgender Fristen an die Direktion [*die Sicherheits- und Justizdirektion*] gerichtet werden:

- a) vom 10. bis 28. Februar für die im Mai beginnende Session;
- b) vom 15. bis 30. Juni für die im September beginnende Session;
- c) vom 15. bis 31. Oktober für die im Januar beginnende Session.

Art. 14 Abs. 2

² Diese Gebühr [*zur Deckung der Examenskosten*] beträgt:

- a) 400 Franken für die schriftlichen Prüfungen an sich, und zusätzlich 200 Franken pro Prüfung.
- b) 600 Franken für die mündliche Prüfung.

Art. 15 Abs. 1, 1^{bis}, 2 und 3

¹ Die Prüfungskommission für die Notariatskandidaten (die Prüfungskommission) besteht aus 15 Mitgliedern, die vom Staatsrat für eine allgemeine Amtsperiode ernannt werden.

^{1bis} *Aufgehoben*

² Sie gliedert sich in eine französischsprachige und eine deutschsprachige Abteilung

³ Sie hat ihre Adresse beim Amt für Justiz.

Art. 16 Abs. 1 und 2

¹ Die Prüfungskommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, darunter mindestens zwei Notare.

² *Den Ausdruck «Kommission» durch «Prüfungskommission» ersetzen.*

Art. 17 c) Sekretariat

Das Amt für Justiz stellt das Sekretariat der Prüfungskommission.

Art. 18 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

[¹ Es haben in den Ausstand zu treten:]

^{b)} *den Ausdruck «die Rechtsanwälte und Notare, bei denen» durch «Personen, unter deren Verantwortung» ersetzen.*

² *Den Ausdruck «Kommission» durch «Prüfungskommission» ersetzen.*

Art. 19 Abs. 1 und 2 und Art. 20

Den Ausdruck «Kommission» durch «Prüfungskommission» ersetzen.

III. Kapitel

Die Überschriften der Gliederungseinheiten A und B streichen.

Art. 22–25

Aufgehoben

Art. 26

Den Ausdruck «des Notariatskandidaten» streichen.

Art. 28 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 3, 2. Satz, und Abs. 5

Den Ausdruck «Kommission» durch «Prüfungskommission» ersetzen.

Art. 31

Aufgehoben

Art. 32 Artikelüberschrift

Gegenstand

Art. 33 Abs. 3, 2. Satz, und Abs. 5 und Art. 34

Den Ausdruck «Kommission» durch «Prüfungskommission» ersetzen.

Art. 3 Übergangsbestimmungen

¹ Die erste Session des Jahres 2013 findet im Februar und nicht im Januar statt.

² Bei den Anwaltsprüfungen wird in den Sessionen Februar und Mai 2013 das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht lediglich wie nach altem Recht in einer speziellen mündlichen Prüfung geprüft, die 15 Minuten dauert.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX